

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Beamtenrechtliches Disziplinarverfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den Bürgermeister von Wutha-Farnroda?

Die **Kleine Anfrage 4140** vom 11. August 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringische Landeszeitung Eisenach berichtete unter anderem in ihrer Ausgabe vom 3. Juli 2014, dass offensichtlich gegen den Bürgermeister von Wutha-Farnroda ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Die zuständige Einleitungsbehörde ist das Landratsamt Wartburgkreis (Kommunalaufsicht). Zugleich liegen dem Fragesteller Informationen vor, wonach auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den Bürgermeister laufen.

Die Amtszeit des Bürgermeisters endet im November 2014. Die Gemeinde unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde aus welchen Gründen gegebenenfalls gegen den Bürgermeister der Gemeinde Wutha-Farnroda ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet? Sollte das Verfahren eingeleitet sein, wie ist dessen Sachstand?
2. Sollte ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet sein, wie wird das Verfahren (ein mögliches beamtenrechtliches Verwaltungsstreitverfahren eingeschlossen) nach Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters im November 2014 fortgesetzt?
3. Wann wurden aus welchen Gründen gegebenenfalls gegen den Bürgermeister der Gemeinde Wutha-Farnroda staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet? Sollten diese Ermittlungen eingeleitet sein, wie ist der gegenwärtige Ermittlungsstand?
4. Welche Konsequenzen hinsichtlich der Amtsausübung ergeben sich für den Bürgermeister, sollten staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen ihn eingeleitet worden sein? Unter welchen Voraussetzungen wäre dabei eine weitere Amtsausübung auszuschließen und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2014 (Eingang: 7. Oktober 2014) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sehe ich von einer näheren Antwort ab: Durch Angaben dazu, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen und mit welchem etwaigen Sachstand ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet

wurde, würden personenbezogene Daten übermittelt und der öffentlichen Kenntnisnahme preisgegeben, die - auch mit Blick auf die Unschuldsvermutung - besonders schutzwürdig sind. Eine Befugnis zur Übermittlung entsprechender Daten besteht auch unter Berücksichtigung des der wirksamen Kontrolle der Landesregierung und der effektiven Gestaltung parlamentarischer Arbeit dienenden parlamentarischen Fragerechts nicht (vgl. Beschluss des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, 2 EO 386/13).

Zu 2.:

Ein Disziplinarverfahren ist durch schriftliche Verfügung einzustellen, wenn die in § 38 Abs. 1 Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG) genannten Gründe vorliegen. Das Ende der Amtszeit zählt nicht zu den dort genannten Gründen. Daher ist in solchen Fällen ein laufendes Disziplinarverfahren gegen den sich dann im Ruhestand befindlichen Beamten weiterzuführen.

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 4.:

Grundsätzlich hat die Aufnahme von Ermittlungen durch eine Staatsanwaltschaft keine Auswirkungen auf die Amtsausübung eines kommunalen Wahlbeamten. Liegen die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte) im Einzelfall gegenüber dem kommunalen Wahlbeamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) aussprechen oder eine vorläufige Dienstenthebung nach § 42 ThürDG vornehmen.

Geibert
Minister